

 GEMEINDE INGERSHEIM		Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates	
Verhandelt am: 29.04.2014	Vorsitzender: Bürgermeister Godel	Anwesend: 16 Normalzahl: 19	§: 19 ö
Verwaltung: Schriftführer(in):	Kämmereileiter Eiberger stv. Kämmereileiter Schnabel Hauptamtsleiterin Breitenöder Geschäftsstelle Gemeinderat Döz	Ferner anwesend: Ralph Härtel, Allevo Kommunalberatung	
Aktenzeichen: 022.3; 752.041	<input checked="" type="checkbox"/> Registratur <input checked="" type="checkbox"/> LRA	<input type="checkbox"/> Bauakte <input type="checkbox"/> Baurechtsamt	<input type="checkbox"/> Rechnungsakte <input type="checkbox"/> Stadtentwicklungsamt <input type="checkbox"/> Personalakte

- Neukalkulation der Friedhofsgebühren
- Friedhofssatzung der Gemeinde Ingersheim

Ausschluss wegen Befangenheit:

entfällt

Sachdarstellung und Begründung:

Neukalkulation der Friedhofsgebühren (Anlage 1):

Die Friedhofsgebühren der Gemeinde Ingersheim wurden zuletzt im Jahr 2005 bzw. für die Urnenstelenanlage und die Rasengräber im Jahr 2008 neu kalkuliert.

Die aktuelle Neukalkulation erfolgt nicht nur zur Überprüfung und Neufestlegung der Kostendeckungsgrade, sondern dient zusätzlich der Kalkulation der neuen, bisher noch nicht in der Satzung geregelten Bestattungsform: „Der Baum als wachsender Grabstein“ (Friedbaumanlage).

Die Kalkulation der Friedhofsgebühren wurde von der Firma Allevo Kommunalberatung GmbH in Zusammenarbeit mit der Verwaltung erstellt. In der Gemeinderatssitzung am 08.04.2013 wurden die Kalkulation sowie die vorgeschlagenen Satzungsänderungen vorbereitet (vgl. Anlagen 1 und 2).

In der Gemeinderatssitzung am 29.04.2014 wird Herr Härtel von der Firma Allevo Kommunalberatung GmbH die Gebührenkalkulation vorstellen, erklären und für Fragen zur Verfügung stehen.

Änderung der Friedhofssatzung und der Gebührenordnung (Anlagen 2 und 3 sowie S. 11-14 der Anlage 1)

Die Änderungen in § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 2 und 6, § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1, 2 und 7, § 13 Abs. 2, § 16, § 22, § 26 und § 28 Abs. 2 sind Anpassungen an die aktuellste Musterfassung des Gemeindetags Baden-Württemberg (u. a. Anpassung an die EU-Dienstleistungsrichtlinie).

Die weiteren Satzungsänderungen werden aus nachfolgenden Gründen vorgeschlagen:

1. Bestattungsform: „Der Baum als wachsender Grabstein“ (Friedbaumanlage):

In die Satzung müssen Regelungen für die neue Bestattungsform: „Der Baum als wachsender Grabstein (Friedbaumanlage)“, aufgenommen werden (§ 8, § 9 Abs. 1 und 3, § 10 Abs. 3 und 4, § 13 Abs. 1, 2, 3 und 7, § 16 Abs. 9). Grundsätzlich sollen für die Friedbaumanlage dieselben Regelungen gelten wie für die Urnenstelenanlage.

Diese sind insbesondere:

- keine Zulassung anonymer Bestattungen (Grabfeld zur anonymen Bestattung ist separat vorhanden),
- die Bestattung von Kindern wird zugelassen, jedoch ohne eine Differenzierung der Gebührenhöhe,
- die Beschriftung muss einheitlich sein
- die Ruhezeit beträgt 20 Jahre,
- die Regelungen hinsichtlich des erneuten Erwerbs eines Nutzungsrechtes
- dem Verbleib der nicht verrotteten Aschen nach Ablauf der Ruhezeit (Umbettung der Urnen/Aschen in das anonyme Grabfeld).

Eine Unterscheidung sollte jedoch beim Grabschmuck getroffen werden. Es wird vorgeschlagen, innerhalb der Friedbaumanlage keinen Grabschmuck zu zulassen. Hierdurch soll zum einen das Gesamterscheinungsbild der Anlage gewahrt werden und zum anderen verursacht Grabschmuck einen erheblichen Mehraufwand bei der Pflege der Anlage (Rasenmäh).

2. Urnengräber; Reduzierung der Ruhezeiten / Nutzungszeiten (vgl. Anlage 2 und 3, §§ 8 & 12 Abs. 2):

Seither bestehen für Urnenerdgräber und die Gräber in der Urnenstelenanlage unterschiedliche Ruhezeiten (Urnenerdgrab 25 Jahre, Urnenstele 20 Jahre). Es wird vorgeschlagen, künftig einheitliche Ruhe- / Nutzungszeiten für alle Urnenbestattungsformen festzulegen (20 Jahre). Eine Ruhezeit von 20 Jahren übersteigt weiterhin die im Bestattungsgesetz festgesetzte Mindestruhezeit von Verstorbenen die älter als zehn Jahre sind von 15 Jahren.

3. Anpassung des Gebührenverzeichnisses (vgl. Anlage 3 und 1 (S. 11-14)):

Die vorgeschlagenen Anpassungen bei den Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren können den Seiten 11 - 14 der Anlage 1 entnommen werden.

Grundsätzlich werden folgende pauschalen Gebühren bzw. Kostendeckungsgrade vorgeschlagen:

- Verwaltungsgebühren: pauschal 25 €
- Benutzungsgebühren: grundsätzlich 100 % Kostendeckungsgrad, jedoch auf volle Euro abgerundet
Ausnahme: Pauschalbetrag für die Benützung der Aussegnungshalle (650 €) bzw. der Kühlzelle (50 € je Tag).
- Grabnutzungsgebühren: Kostendeckungsgrad 50 %
Ausnahme: Reihengräber für
- Verstorbene bis zum Alter v. 6 Jahren (Kindergräber), pauschal 550 €;
- bei Totgeburten & Kleinstkinder (bis 6 Monate) eine weitere Reduzierung der vorgenannten Gebühr um 100 €.

Im Zuge der Vorberatung wurde zudem festgelegt, dass der Kostendeckungsgrad der Grabnutzungsgebühren gestaffelt erhöht werden soll. Zunächst wird o. g. Kostendeckungsgrad i. H. v. 50 % festgesetzt und zum 01.07.2016 wird eine Erhöhung auf 60 % empfohlen. Hierüber wird der Gemeinderat im Jahr 2016 erneut beraten.

4. Neben den vorgenannten Anpassungen, werden insbesondere folgende Satzungs- und Gebührenänderungen vorgeschlagen (vgl. Anlage 3 und 1 (S. 11-14)):

- die Gebühren für Tätigkeiten des Bestattungsordners differenzierter zu regeln,
- die Kosten für die Tätigkeiten der Sargträger anzupassen,

- die Kosten für die Benutzung der Aussegnungshalle zu erhöhen sowie die Benutzung der Kühlzelle künftig je Tag abzurechnen,
- die kalkulierten Grabnutzungsgebühren für die Urnengräber der Friedbaumanlage aufzunehmen,
- die Gebühren für den erneuten Erwerb von Nutzungsrechten tagesgenau abzurechnen sowie für alle Wahlgräber anzubieten,
- den Auswärtigenzuschlag von 50 % für alle angebotenen Bestattungsformen zu erheben.

Der Anlage 1 kann die Gebührenkalkulation sowie der Anlage 3 die neu zu fassende Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Gemeinde Ingersheim entnommen werden.

Alle vorgeschlagenen Änderungen der Friedhofssatzung können zudem der Synopse in Anlage 2 entnommen werden.

Beratung:

Es erfolgt eine kurze Aussprache über die Verwaltungsvorlage.

Beschluss:

1. Der Gebührenkalkulation für das Friedhofswesen der Allevo Kommunalberatung vom 25.03.2014 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Der Verwendung des GPA-Berechnungsmodells in modifizierter Form wird zugestimmt.
2. Die Gemeinde erhebt weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Friedhof".
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen sowie der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode (vgl. jeweils auch Vorbemerkungen zur Kalkulation) wird zugestimmt.
4. Den Prognosen und Schätzungen der Gebührenkalkulation wird ausdrücklich zugestimmt (insbesondere zu Grunde gelegte Kostenentwicklung, Kostenverteilung auf die Bereiche, sowie Fallzahlen).
5. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation von 2014 bis 2018 wird zugestimmt.
6. Im Gebührenhaushalt Friedhofswesen ergaben sich in den letzten Jahren regelmäßig Unterdeckungen in Höhe von durchschnittlich rund 89.000 € pro Jahr. Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis, verzichtet aber in der vorliegenden Kalkulation auf die Möglichkeit einer Abdeckung dieser Kostenunterdeckungen im Kalkulationszeitraum gemäß § 14 Absatz 2 KAG. Ein Ausgleich der dann rechtlich ausgleichsfähigen Unterdeckungen in späteren Kalkulationen soll von diesem Beschluss unberührt bleiben.
7. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Gebühren für die öffentliche Einrichtung Friedhof wie folgt geändert/festgesetzt. Dabei übernimmt der Gemeinderat die auf den Seiten 11 - 14 unter Spalte „Vorschlag A“ aufgeführten Gebührensätze.

8. Der Gemeinderat beschließt die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Gemeinde Ingersheim zum 10.05.2014 wie in Anlage 3 dargestellt.

Abstimmungsergebnis:

16 dafür
0 dagegen
0 Enthaltungen
0 befangen